



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

ABFALLREGLEMENT

(In Kraft seit 1. Juni 2009, mit Stand 1. Januar 2025)

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Gelterkinden, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (SGS 180), beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement will dafür sorgen, dass:

- a. Abfälle so weit als möglich vermieden werden;
- b. verschiedene Abfallarten, soweit sinnvoll, entsprechend ihren Eigenschaften separat gesammelt werden;
- c. Abfälle umweltgerecht und wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Die Gemeinde ist für die ordnungsgemäße Abfallbewirtschaftung auf ihrem Gebiet zuständig.

² Die von einem Dritten gemäss Art. 12 Abs. 3 angebotenen Einrichtungen zur Separatsammlung gemäss Art. 5 dürfen nur von Einwohnerinnen und Einwohnern benutzt werden, die in einer Gemeinde der entsprechenden Organisation niedergelassen sind.¹

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für:

- a. Siedlungsabfälle aus Haushalten;
- b. Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistung sowie öffentlichen Institutionen, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen aus Haushalten vergleichbar ist;
- c. Sonderabfälle aus Haushalten und aus dem Kleingewerbe.

² Alle übrigen Abfälle, insbesondere Bauabfälle oder betriebsspezifische gewerbliche Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

B. SAMMLEINRICHTUNGEN

Art. 4 Abfuhr für Siedlungsabfälle

¹ Die Gemeinde organisiert eine Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung besteht. Deren Nutzung ist obligatorisch für Abfälle gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a und b.

² Die Abfuhr erfolgt im Siedlungsgebiet in der Regel einmal wöchentlich. Für Gebäude ausserhalb des Siedlungsgebietes können abweichende Regelungen getroffen werden.

³ Die Siedlungsabfälle sind wie folgt bereitzustellen:

- a. in den gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken;
- b. in Normcontainern;
- c. Sperrgut mit den entsprechenden Gebührenmarken in einem soliden Behälter, als verschnürtes Bündel oder als Einzelstück.

¹ Ergänzung vom 8. Dezember 2011, in Kraft seit 24. Januar 2012.

⁴ Die Gemeinde kann vorschreiben, dass bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Überbauungen die gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke in Containern bereitgestellt werden.

⁵ Die Gemeinde kann Bestimmungen erlassen, wo in welcher Form der Siedlungsabfall bereitzustellen ist und ab wann er bereit gestellt werden darf. Sie kann auch zentrale Sammelstellen einrichten und für zwingend erklären lassen.

⁶ Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann die Gemeinde spezielle Regelungen treffen.

Art. 5 Separatsammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Siedlungsabfällen²

¹ Die Gemeinde sorgt für die separate Sammlung wieder verwertbarer Abfälle und achtet auf die umweltverträgliche Verwertung insbesondere folgender Abfälle:

- a. Papier und Karton,
- b. Glas,
- c. Weissblechdosen,
- d. Aluminium,
- e. übrige Metalle,
- f. Textilien,
- g. Kleinmengen von Motoren- und Speiseölen,³
- h. Tierkörper und Schlachtabfälle (Kleinmengen),⁴
- i. organische Gartenabfälle (bspw. Rasenschnitt, Ast- und Strauchmaterial), die nicht dezentral kompostiert werden können.

Die Nutzung der Separatsammlungen gemäss lit. a - g ist obligatorisch. Erlaubt ist auch die Entsorgung bei einer Firma mit entsprechender Separatsammlung.⁵

² Führen Dritte (z.B. Vereine oder Schulen) Sammlungen durch, so sorgt die Gemeinde für einen ordnungsmässigen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.

³ Die Gemeinde unterstützt mit geeigneten Angeboten die ökologisch und ökonomisch sinnvolle Verwertung von organischen Abfällen, wie bspw. Kompostierung und Vergärung.

Art. 6 Entsorgung von Sonderabfällen und Problemabfällen

¹ Sonderabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:

- a. Motoren- und Speiseöle;
- b. Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Lösungs-, Reinigungs- und Ablaugemittel, Leime, Kleber, FCKW-haltige Schäume etc.);
- c. Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Fungizide;
- d. Medikamente, Quecksilber-Thermometer;
- e. Fotochemikalien;
- f. Batterien, Akkumulatoren;

² Fassung vom 8. Dezember 2011, in Kraft seit 24. Januar 2012.

³ Fassung vom 8. Dezember 2011, in Kraft seit 24. Januar 2012.

⁴ Fassung vom 8. Dezember 2011, in Kraft seit 24. Januar 2012.

⁵ Ergänzung vom 8. Dezember 2011, in Kraft seit 24. Januar 2012.

- g. Leuchtstoffröhren und Metalldampflampen;
- h. Geräte, die Sonderabfälle enthalten;
- i. Verpackungen, die Reste von Sonderabfällen enthalten;
- k. Elektrische und elektronische Geräte.

² Die Gemeinde sorgt für die Sammlung von Sonderabfällen, die nicht einer Abgabestelle zurückgegeben werden können, und für den Transport zu den Abfallanlagen oder zu den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen. Sie kann dazu mit anderen Gemeinden und mit Privaten zusammenarbeiten.

Art. 6^{bis} Verbotene Beseitigungsarten⁶

Abfälle dürfen nicht liegengelassen, weggeworfen oder an Orten gelagert werden, die dafür nicht zugelassen sind. Sie sind den entsprechenden Sammeleinrichtungen zuzuführen.

C. FINANZIELLES

Art. 7 Gebühren

¹ Die Gemeinde erhebt für die Beseitigung der Abfälle Gebühren, welche den gesamten Aufwand der Gemeinde für die Abfallbeseitigung decken.

² Die Gemeinde kann eine Grundgebühr gemäss Anhang erheben.

³ Die Gemeinde erhebt für die Beseitigung von vermischten Siedlungsabfällen, Sperrgut und Tierkadaver eine Gebühr gemäss Anhang.

⁴ Die Gemeinde kann für die Abfuhr und Entsorgung von Grüngut und Gartenabfällen eine Gebühr gemäss Anhang erheben.

⁵ Die Gebühren werden vom Gemeinderat aufgrund der Abfallrechnung, innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Anhang, festgelegt. Die erstmalige Einführung einer Grüngutgebühr oder einer Grundgebühr bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

⁶ Für die Sammlung von wieder verwertbaren Abfällen und von Sonderabfällen werden keine Gebühren erhoben. Der Gemeinderat kann jedoch dem Verursacher die Kosten einer besonders aufwendigen Sammlung oder Entsorgung überbinden.

Art. 8 Abfallrechnung

Aufwand und Ertrag der Abfallentsorgung sind im Rahmen der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung transparent auszuweisen und bilden die Basis für die Gebührenfestsetzung.

⁶ Ergänzung vom 8. Dezember 2011, in Kraft seit 24. Januar 2012.

D. VOLLZUG

Art. 9 Information und Beratung

- ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen sowie über ihre umweltverträgliche Entsorgung (beispielsweise über die Errichtung und Betrieb von Kompostplätzen).
- ² Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Sammeleinrichtungen für wiederverwertbare Abfälle aufgeführt sind.
- ³ Die Gemeinde macht die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle sowie für elektrische und elektronische Geräte aufmerksam.
- ⁴ Die Gemeinde wirkt als Auskunftsstelle für Fragen der Bevölkerung.

Art. 10 Selbstverpflichtung der Gemeinde

Die Gemeinde verhält sich in ihrem eigenen Handlungsbereich, sofern ökonomisch sinnvoll, im Sinne des Abfallreglements ökologisch vorbildlich.

Art. 11 Abfallstatistik

- ¹ Die Gemeinde erstellt jährlich eine Abfallstatistik. Diese gibt, aufgeteilt nach Abfallkategorien, Auskunft über die Menge der gesammelten Abfälle und die jeweiligen Abnehmer.
- ² Die Gemeinde veröffentlicht die Abfallstatistik jährlich in anschaulicher Form und zeigt gleichzeitig die Entwicklung der Abfallmengen auf.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.
- ² Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallsäcke und andere Gebinde, welche diesem Reglement nicht entsprechen, geöffnet werden, damit die Verantwortlichen ermittelt werden können.
- ³ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung von einzelnen Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beziehen oder mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann einzelne oder alle Aufgaben Dritten, wie beispielsweise Zweckverbänden, übertragen. Er koordiniert seine Tätigkeiten, das Angebot und insbesondere die Gebührenhöhen wenn möglich mit den Nachbargemeinden.

Art. 13 Strafen: Strafbarkeit und Strafmaß

Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Abfallreglements oder darauf beruhende Anordnungen der Vollzugsbehörde unterliegen den Strafbestimmungen des Polizeireglements vom 5. Juni 2008.

Art. 14 Rechtsmittel

Für die Rechtsmittel finden die Bestimmungen von Art. 51 - 55 des Polizeireglements vom 5. Juni 2008 Anwendung.

Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über das Abfallwesen vom 4. April 1990 und die Verordnung zum Reglement über das Abfallwesen vom 14. März 2005 werden aufgehoben.

Art. 16 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten⁷, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Dezember 2008.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Die Präsidentin:
sig. Christine Mangold-Bürgin

Dieses Reglement wurde von der Bau- und Umweltschutzdirektion am 28. Januar 2009 genehmigt.

⁷ Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 735 vom 4. Mai 2009 per 1. Juni 2009 in Kraft gesetzt.

Anhang
zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Gelterkinden
vom 16. Dezember 2008

GEBÜHRENTARIF⁸

Nach Art. 7 des Abfallreglements kann der Gemeinderat die Gebühren für die Beseitigung von Abfällen innerhalb folgender Bandbreiten festlegen⁹:

Abfall-/Gebührenart	Bandbreiten (alles inkl. MWST)	Besonderes
Kehrichtsäcke	1 Gebührenmarke: CHF 2.00 - CHF 5.00	17 l = 1/2 Gebührenmarke 35 l = 1 Gebührenmarke 60 l = 2 Gebührenmarken 110 l = 3 Gebührenmarken
Sperrgut	Analog Kehrichtsäcke	3 Gebührenmarken (maximale Grösse: 200 x 100 x 50 cm; Höchstgewicht: 30 kg)
Container	1 kg: CHF 0.30 - CHF 0.70	
Tierkadaver	1 kg: CHF 1.00 - CHF 4.00	
Grundgebühr Grüngut	Pro nutzende Einheit: CHF 60.00 – CHF 100.00	<ul style="list-style-type: none"> • Für wiederverwertbare Siedlungsabfälle gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. i Abfallreglement • „nutzende Einheit“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. a und b Abfallreglement

⁸ Fassung vom 19. Juni 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025.

⁹ Die Gebühren sind vom Gemeinderat mit GRB Nr. 417 vom 14. Oktober 2024¹ und GRB Nr. 482 vom 11. November 2024² wie folgt per 1. Januar 2025 festgelegt worden:

Kehrichtsäcke: CHF 3.50/Marke¹

Container: CHF 0.38/kg

Tierkadaver: CHF 3.00/kg²

Grundgebühr Grüngut: CHF 80.00/Nutzende Einheit/Jahr¹